



Messen

Prüfen

Erfassen

Generieren

Kalibrieren

COSINUS
MESSTECHNIK GMBH

COSINUS Messtechnik GmbH · Lise-Meltner-Str. 6 · 85521 Ottobrunn

RoHS Konformitätserklärung

Hiermit bestätigen wir die Konformität unserer Produkte entsprechend der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Dabei handelt es sich namentlich um folgende Substanzen:

- Blei (Pb)
- Cadmium (Cd)
- Hexavalentes Chrom (Cr)
- Polybromierte Biphenyle (PBB)
- Polybromierte Diphenylether (PentaBDE, OctaBDE, DecaBDE)
- Quecksilber (HG)

Die Cosinus Messtechnik GmbH erklärt hiermit, dass unsere Produkte RoHS-konform produziert werden.

RoHS Declaration of Conformity

We hereby declare that our products are compliant to RoHS Directive 2011/65/EU of the European Parliament and the Council from 08/06/2011 on restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic appliances.

Following substances namely are involved:

- Lead (Pb)
- Cadmium (Cd)
- Hexavalent chromium (Cr)
- Polybrominated Biphenyls (PBB)
- Polybrominated diphenyl ethers (PentaBDE, OctaBDE; DecaBDE)
- Mercury (Hg)

The Cosinus Messtechnik GmbH herewith declares that all of our products are manufactured in compliance with RoHS.

Ottobrunn, Juni 2016

Ort/Location, Datum/Date

Cosinus

Messtechnik GmbH
Lise-Meltner-Str. 6 / RGB
D-85521 Ottobrunn

Tel: 089/665594-10 Fax: 089/665594-30

Christiane Knöfler

COSINUS Messtechnik GmbH
Lise-Meltner-Str. 6/RGB 1.4A
85521 Ottobrunn

Tel. +49 89 66 55 94-10
Fax: +49 89 66 55 94-30
office@cosinus.de

Geschäftsführer: Josef Gries
HRB 210988 · Amtsgericht
München
USt.-IdNr. DE294490555

KSK München Starnberg Ebersberg
KtNr. 27628601

BLZ: 70250150



Allgemeine Vertragsbedingungen der COSINUS Computertechnik GmbH

1. Geltung der folgenden Vertragsbedingungen

- 1.1 Die folgenden Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegen alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, welche auch für alle künftigen Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen bereits geschlossener Verträge gelten.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
- 1.4 Abweichungen von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sind nicht getroffen, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 An Preislisten, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich und dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Sitz unserer Gesellschaft ausschließlich Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- 3.2 Bei Aufträgen über Dienstleistungen ohne ausdrücklich geregelte Preise gelten unsere am Tage der Leistungserbringung gültigen Listenpreise.
- 3.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 3.4 Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinses bleibt vorbehalten. Dem Vertragspartner bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass uns kein Vermögensschaden oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.
- 3.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur befähigt, wenn seine Forderung von uns unbestritten ist oder deren Bestand rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befähigt, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

4. Leistungsinhalt und Leistungsausführung

- 4.1 Maßgeblich für den Leistungsinhalt und den Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung.
- 4.2 Geringfügige technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie geringfügige Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, soweit diese Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind.

5. Liefer- und Leistungszeiten

- 5.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Soweit schriftlich verbindliche Lieferfristen vereinbart wurden, beginnen diese mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.3 Teilleistungen unsererseits sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Teilleistung für den Vertragspartner kein Interesse hat oder ihn aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.
- 5.4 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von uns nicht zu vertretender Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie unverschuldete Materialbeschaffungsschwierigkeiten, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldete behördliche Anordnungen etc., berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.

6. Erfüllungsort, Versand und Gefahrübergang

- 6.1 Erfüllungsort für die von uns zu erbringende Leistung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Die Kosten für den Transport und die Verpackung werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2 Ein Versand erfolgt, auch wenn er aufgrund schriftlicher Vereinbarung auf unsere Kosten vorgenommen wird, auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Waren in die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.
- 6.3 Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners.

7. Mängelgewährleistung, Prüfungs- und Rückgabefristen

- 7.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- 7.2 Fehler oder Mängel der Ware, die auf einem Abweichen von den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Einsatzbedingungen oder die auf einer Änderung der Arbeitsergebnisse durch den Vertragspartner oder Dritte beruhen sowie solche, die auf einem Unterlassen der vorgegebenen turnusmäßigen Wartungsarbeiten beruhen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.3 Im Falle einer mangelhaften Ware sind wir zunächst berechtigt, eine Mängelbeseitigung vorzunehmen oder eine Ersatzlieferung zu erbringen. Für den Fall, dass die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 7.4 Soweit wir aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist dieser entsprechend der nachfolgenden Ziffer 8) dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen beschränkt.

8. Haftungsbegrenzung

- 8.1 Eine Schadensersatzverpflichtung unserer Gesellschaft besteht nur, wenn der Schaden (i) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist; oder (ii) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht bzw. deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertrauen darf, verursacht wurde.
- 8.2 Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 8.3 Hatte unsere Gesellschaft nach Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dem Entstehen die Gesellschaft bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 8.4 Unsere Gesellschaft haftet in keinem Fall für mittelbare Schäden, Mangel- oder Folgegeschäden und entgangenen Gewinn.
- 8.5 Die Haftung von A ist der Höhe nach auf die Ersatzleistung unserer Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung je Schadenfall begrenzt.
- 8.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle vorsätzlichen Handelns sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Erstatungspflicht.

9. Herstellergarantie

- 9.1 Unberührt von den zuvor dargestellten Gewährleistungs- und Haftungsregelungen bleiben die jeweiligen Garantieverprechen der Hersteller der von uns veräußerten Ware.
- 9.2 Soweit wir Hersteller der von uns veräußerten Ware sind, gewähren wir – unbeschadet gesetzlicher Gewährleistungsansprüche – eine Garantie für die Mangelfreiheit der Ware für den Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an. Diese Herstellergarantie beschränkt sich nach unserer Wahl auf eine Rückzahlung des bezahlten Kaufpreises, eine Reparatur bzw. Nachbesserung der Ware oder auf eine Ersatzlieferung. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sind insoweit ausgeschlossen. Die Herstellergarantie gilt nicht, wenn der Mangel der Ware auf einem Abweichen von den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Einsatzbedingungen oder auf einer Änderung der Arbeitsergebnisse durch den Vertragspartner oder Dritte oder auf einem Unterlassen der vorgegebenen turnusmäßigen Wartungsarbeiten beruht.

10. Qualitätsnachweis

- 10.1 Soweit unsererseits Qualitätsstandards zugesichert sind, gelten diese nur insoweit, als unsere Ware im Originalzustand verwendet, von qualifiziertem Fachpersonal bedient, die Betriebsanweisungen und sonstigen Anweisungen unsererseits beachtet und eingehalten werden und die Ware turnusgemäß gewartet wird.
- 10.2 Zusicherungen von Qualitätsstandards erfolgen nicht mittels Plakette, Spiegel etc., sondern nur aufgrund einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Zertifizierungsplaketten gelten lediglich als Hinweis auf eine zum Ausgabetermin erfolgte Kalibrierung, umfassen jedoch keinerlei Garantie für diesbezüglich fortbestehende Eigenschaften. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kalibrierung insbesondere durch Reparaturen und sonstige Eingriffe, auch wenn sie durch uns vorgenommen werden, erkräftigt. Die Kosten einer erneut erforderlichen Wendeinstellung oder vom Kunden gewünschten Kalibrierung trägt der Kunde, soweit nicht unsere Gewährleistung oder eine Herstellergarantie greift.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisleistung sowie aller bereits aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner entstandenen Forderungen gegen diesen vor. Eine Annahme von Schecks und Wechseln gilt nicht als Erfüllung der Forderung, sondern nur als Annahme Zahlungshaltbar. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben (süßig vorbehaltene Ware), zurückzunehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht unsereseits ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt wurde. Nach einem solchen Rücktritt vom Vertrag hat unsere Gesellschaft das Recht, die vorbehaltene Ware herauszuverlangen, anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen.
- 11.2 Vorarbeiten oder Umbildungen der vorbehaltenen Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung unsererseits. Dies bedeutet, dass wir anteilmäßig an der neu hergestellten einheitlichen Sache entsprechend der Höhe des Rechnungswertes der vorbehaltenen Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der neu hergestellten Sache Eigentümer bzw. Miteigentümer werden. Der Vertragspartner verwehrt unser (Mit-) Eigentum unangefochten, beschlösserisch und getrennt von seinem Vermögen. Unser aufgrund der Herstellervereinbarung erworbenes (Mit-)Eigentum wird im folgenden ebenfalls als vorbehaltene Ware bezeichnet.
- 11.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vorbehaltene Ware pfleglich zu behandeln. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.4 Bei einem Zugriff Dritter auf die vorbehaltene Ware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Vertragspartner dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den daraus entstehenden Schaden.
- 11.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, die vorbehaltenen Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der vorbehaltenen Ware alle Forderungen einschließlich Mehrwertsteuer ab, welche ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Vertragspartner bleibt jedoch ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist widerruflich für den Fall des Verzuges des Vertragspartners. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhandeln.

- 11.6 Wir verpflichten uns, uns zuzustehende Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt in unserem Ermessen.

12. Export

- 12.1 Eine Ausfuhr der Ware aus der Bundesrepublik Deutschland durch den Vertragspartner geschieht allein in dessen Verantwortung. Dieser ist verpflichtet, notwendige Ein- und Ausfuhrerklärungen selbst herbeizuführen. Wir übernehmen keine Haftung für die Erfüllung ausländischer Prüfverordnungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen unserer Gesellschaft und dem Vertragspartner ist – soweit gesetzlich zulässig – München.
- 13.3 Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige Bestimmung, die am besten den Zweck der zu ersetzenden Klausel dient. Der Vertrag ist insgesamt unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der zuvor genannten Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.